

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mitwoch, den 20 August 1800.

Zweytes Quartal.

Den 1 Fructidor VIII.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 15. August.

Der Vollziehungsrath der helvetischen Republik, auf die Petition des Districts Klettgau, den Canton Schaffhausen von Entrichtung der Staatsabgaben freuzusprechen, indem er durch den Krieg besonders hart mitgenommen und sehr erschöpft worden sey;

In Erwägung, daß in diesem Canton keine andern als die indirekten Abgaben — die leichtesten und natürlichsten unter allen — gefordert worden sind, welches bereits auch in allen andern Cantonen, die, wie aus den Einquartierungs- und Lieferungs-Verzeichnissen zu ersehen, wenigstens eben so viel als der Canton Schaffhausen gelitten haben, ohne irgend eine Ausnahme geschehen ist;

In Erwägung, daß die Cantone von gleichem Schicksal auf eine gleiche Weise behandelt, und in gleichem Verhältnisse zum Unterhalte des Staates beizutragen angehalten werden müssen;

In Erwägung endlich, daß der Zustand der Staatskasse durchaus keine andere Begünstigung gestattet, als welche bereits zugestanden worden ist;

Nach angehördtem Berichte seines Finanzministers,
beschließt:

1. Ueber die Petition des Districts Klettgau zur Tagesordnung zu gehen.
2. Dem Finanzminister sey die Bekanntmachung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebung.

Proklamation des gesetzgebenden Rathes an die helvetische Nation, vom 16. August.

Helvetier! Der Vollz. Rath hat euch das Gesetz v. 8ten August verkündigt; die Veränderung, welche Kraft dieses Gesetzes in der Regierung vorgegangen und allein darum vorgenommen worden, damit die Nation desto geschwinder und sicherer die versprochene neue Verfassung mit den nothwendigen Gesetzen zu ihrer Einführung erhalte, muß nothwendig die Verschiebung der Wahlversammlungen, welche an der Herbst-Nachtgleiche hätten vor sich gehen sollen, zur Folge haben. Deswegen giebt der gesetzgebende Rath das Gesetz vom 16. August, dessen Ursachen in den Erwägungsgründen deutlich ausgedrückt sind.

Wenn also neue Wahlversammlungen einige Monate später statt haben werden, so ist diese Verfügung nur getroffen, damit sie nicht vergeblich und zwecklos gehalten werden. Nicht um diese Ausübung der unmittelbaren Volksrechte einzustellen, nur um sie zu der Zeit anzuordnen, wo sie für die Nation zweckmäßig und dem Wunsch derselben gemäß ausgeübt werden können, treffen wir diese Verordnung.

Der gesetzgebende Rath beeilt sich diesen Anlaß zu benutzen, um die ehrenvolle und angenehme Pflicht zu erfüllen, euch nicht nur seine Einsetzung, sondern seine Gesinnungen mitzutheilen.

Die Wunden zu heilen, welche Krieg und Revolution dem Vaterland geschlagen, dem Staat eine neue Verfassung zu geben, mit den Gesetzen begleitet, die zu ihrer Einführung nothwendig sind, das sind die Pflichten, welche die Mitglieder des gesetzgebenden Rathes so viel ihnen möglich seyn wird, zu erfüllen auf sich genommen haben.